

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 17 (1866)
Heft: 2

Rubrik: Programm über den Central-Bannwarten-Curs pro 1866

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Programm

über

den Central-Bannwarten-Curs pro 1866.

In Ausführung der Verordnung des Regierungsrathes vom 27. Jenner 1862 wird auch dieses Jahr für den deutschen Kantonstheil an der landwirthschaftlichen Schule auf der Rütli ein Central-Bannwarten-Curs abgehalten, worüber folgende Bestimmungen festgesetzt werden:

1. Der Curs dauert 6 Wochen, und zwar
im Frühling vom 2. bis 21. April und
im Herbst vom 29. Oktober bis 17. November.
2. Der Unterricht umfaßt praktische Waldarbeiten und theoretische Vorträge, den letztern wird höchstens $\frac{1}{4}$ der Zeit gewidmet werden.
3. Am Schlusse des Curses wird ein Examen abgehalten und die Theilnehmer, welche dasselbe gut bestehen, erhalten ein Befähigungszeugniß.
4. Gemeinden und Corporationen, welche wünschen, daß ihre Bannwarte diesen Curs besuchen, haben die Anmeldung zur Aufnahme vor dem 1. März nächsthin bei unterzeichneter Direktion schriftlich einzureichen.
5. Personen, welche sich zum Bannwartendienst ausbilden und diesen Curs besuchen wollen, haben sich ebenfalls vor dem 1. März bei der unterzeichneten Direktion schriftlich um die Aufnahme zu bewerben und ein von dem Gemeinderath ihrer Wohnsitzgemeinde ausgestelltes Zeugniß über guten Reumund beizulegen.
6. Die Theilnehmer erhalten Kost und Logis unentgeltlich; mehr als 15 Theilnehmer können aber nicht aufgenommen werden.

Bern, den 1. Februar 1866.

Der Direktor der Domainen und Forsten:
Weber.
